

In der ersten Beziehung habe ich bisher die preussische Regierung für stark genug gehalten, alles was ihren Tendenzen widerspricht, auch zu beseitigen, wobei selbstverständlich nur vom Inland die Rede sein kann. Daß aber das Gesetz bei seinem geringen Ertrage nicht als eine Nothwendigkeit angesehen werden kann, ist bereits oben nachgewiesen worden. Ist es dagegen wirklich die Absicht der Gesetzgeber gewesen, die Härten des alten Gesetzes zu beseitigen oder doch zu mildern, so dürfte es kaum ein Beispiel in der Gesetzgeschichte geben, wo der Erfolg so vollständig mit der Absicht in Widerspruch getreten wäre.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, in Verbindung mit §. 17. des Gesetzes vom 12. Mai 1851, waren rein wissenschaftliche, technische und gewerbliche Zeitschriften auch früher schon von der Zeitungssteuer befreit, und wie zweifelhaft die neuerdings gemachte Ausnahme sei, ist schon vorhin hervorgehoben worden. Ebenso wenig kann mein Satz, daß durch dies neue Gesetz die preussische Presse vor der außerpreussischen begünstigt werde, durch den Nachweis widerlegt werden, daß eine größere oder geringere Zahl von Blättern, welche das Normalmaß nicht erreichen, in der Steuer erleichtert worden sind. Abgesehen davon, daß Preußen durch die Zollvereinsverträge verpflichtet ist, sich jeder Besteuerung vereinsländischer Pressezeugnisse zu enthalten, leidet mein Satz selbstverständlich nur auf die Zeitungen Anwendung, welche eine Vergleichung zulassen, und er ist gerechtfertigt, wenn sich ergibt, daß auch nur Eine Zeitung durch die Steuer von 2 $\frac{1}{2}$ 15 Sgr höher betroffen wird, als wenn sie nach dem Flächeninhalt besteuert würde.

Daß bisher schon die öfter als viermal erscheinenden politischen Blätter die Steuer getragen haben, vermag eine an sich ungerechte Maßregel nicht zu beschönigen, wenn ich auch zugebe, daß die, welche sich derselben gefügt haben, jetzt sich nicht zu beklagen haben.

Und was soll mit der Bemerkung bewiesen werden, daß der Erlaß der Stempelsteuer für die in fremden Sprachen erscheinenden Blätter eingetreten ist, „weil die Erhebung der Stempelsteuer von den in fremden Sprachen, namentlich in England, erscheinenden Blättern auf Schwierigkeiten gestoßen war, welche mit der geringen Einnahme in keinem Verhältnisse standen“?

Da sämtliche politische Zeitungen nur durch die Post oder durch expresse Boten bezogen werden dürfen und die Stempelsteuer von den im Auslande in fremden Sprachen erscheinenden Blättern, wie von allen andern, nur bei dem Eingange nach Preußen erhoben werden kann, so ist klar, daß die Schwierigkeiten nicht in der Erhebung, sondern im Widerspruche Englands ihren Grund gehabt haben. Vor diesem Widerspruche Englands ist die preussische Regierung zurückgewichen, während sie kein Bedenken getragen hat, das Joch auf die Hälse ihrer geduldigeren Bundesgenossen zu legen. Zu welchem Zwecke diese Blätter gehalten werden, ist offenbar für die Beurtheilung der Steuerpflicht einflußlos, und daß in dieser Maßregel eine Bevorzugung der preussischen vor den außerpreussischen Blättern enthalten sei, ist von mir nicht behauptet worden.

Die weitere Einwendung, „daß bisher die Steuer von den preussischen Blättern, die im Auslande gehalten werden, von den Abonnenten bezahlt worden sei“, beruht auf demselben Irrthume, auf welchem die grundfalsche Behauptung beruht, daß die Verbrauchssteuern überhaupt von dem Verbraucher getragen würden. Oberflächlich angesehen, hat dieser Satz einen Schein von Wahrheit für sich; prüft man aber den Sachbestand, so erweist sich dessen Hohlheit. Von hundert Stücken, welche der einheimische Fabrikant von einer bestimmten Waare in das Ausland wirklich

verkauft, mag er die auf den Preis geschlagene Steuer in und mit dem Preise erstattet erhalten, vorausgesetzt, daß dieselbe von Niemand um den Betrag der Steuer wohlfeiler geliefert werden kann. Setzt derselbe aber wegen der Steuer von derselben Waare auch nur tausend Stück weniger ab, als er im Stande sein würde, ohne die Steuer abzusetzen, so leuchtet ein, daß die Steuer in verzehnfachtem Maßstabe auf den Fabrikanten zurückfällt, weil sie dessen Absatz schmälert.

Mit einer bewundernswürdigen Naivetät zählt die Allg. Pr. Zeitung zur Rechtfertigung der Steuer die Procentsätze auf, mit welchen selbst inländische Blätter betroffen werden. Die Steueransätze zu 58%, 50%, 44%, 43%, 42%, 36% und 34% vom Nettopreise der verschiedenen Zeitungen fließen ihr mit einer gewissen Behaglichkeit von den Lippen. Aber wo bleiben die Zollvereinsverträge, welche jede Verbrauchssteuer von den Erzeugnissen des Gewerbleißes ausschließen, die nicht zwischen den Zollvereinsstaaten ausdrücklich vereinbart sind? Wo bleiben die gesunden volkswirtschaftlichen Grundsätze, welche alle Steuern verbieten, welche sich nicht auf einen mäßigen Antheil am Reinertrage beschränken? Wo bleibt der Ruhm der Einsicht und ganz besonders der Pflege des politischen Fortschrittes, wenn die politischen Blätter mit Steuern belastet werden, wie dieselben in gleicher Höhe nur etwa in China und in Frankreich vorkommen?

Kann die Ermäßigung der Steuer auf einzelne Blätter zu einer Rechtfertigung dafür dienen, daß die ganze Steuer unvernünftig, ungerecht und vertragswidrig ist?

Wo bleibt die Rechtfertigung des Grundsatzes, daß das Pressgewerbe zwei- und dreimal besteuert wird, während alle übrigen Gewerbe nur der einfachen Gewerbesteuer unterliegen? Oder ist es eine Rechtfertigung der Regierung, wenn das Organ derselben einräumen muß, daß „in der That wohl die preussischen Zeitungsverleger, nur aber nicht die außerpreussischen Grund zur Beschwerde über ungleichmäßige Behandlung hätten?“ Ist nicht Gerechtigkeit gegen Alle die erste Pflicht einer Regierung, und ist hier nicht die Rechtfertigung, abgesehen von der oben nachgewiesenen Unwahrheit, noch viel schlimmer als die Beschuldigung?

Hätte die preussische Regierung in der bewußten Absicht gehandelt, außerpreussische Blätter günstiger zu behandeln, so ist es doppelt schlimm für sie, daß sie, um einen unsittlichen Zweck — unsittlich ist jede vertragswidrige Begünstigung — zu erreichen, ein verfehltes Mittel gewählt hat. Handgreiflich vor Augen liegt bloß, daß ihre Maßregel der Erleichterung, rückichtlich aller der Blätter, die bei einem hohen Preise seltener als viermal in der Woche erscheinen, in das entschiedene Gegentheil umgeschlagen ist.

Gern räume ich ein, daß ich nicht so glücklich gewesen bin, in der Befreiung des Buchhandels von der Stempelsteuer die Absicht des neuen Gesetzes zu entdecken, und daß ich aus dem oben angegebenen Grunde, weil nämlich der Zeitungsverlag einer der wichtigsten Zweige des Buchhandels ist, auch nicht einmal in der Absicht, die Stempelsteuer auf politische und Anzeigebblätter zu beschränken, eine Befreiung des Buchhandels zu erblicken oder anzuerkennen vermag.

Daß die preussische bezahlte Presse höchst empfindlich gegen jeden Tadel der preussischen Regierung und selbst gegen jede abweichende Meinung ist, habe ich schon längst wahrgenommen. Dennoch hat mich befremdet, in der Erwiderung den einen Punkt, auf den ich das Hauptgewicht gelegt hatte, die Begünstigung der in fremder Sprache erscheinenden Blätter vor den deutschen, zugestanden, und den zweiten, die offenbare Verletzung der Zollvereinsverträge, gänzlich mit Stillschweigen übergegangen zu finden.

Suum cuique.